JIU-JITSU CLUB
MIYAMOTO MUSASHI e. V.

DÜSSELDORF

SATZUNG

des Jiu-Jitsu Club Miyamoto Musashi e. V.

§ 1 ..... Name

Der Jiu-Jitsu Club Miyamoto Musashi e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 .... Sitz

Sitz und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 3 .... Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Budosportes, insbesondere die Vermittlung und Pflege des Jiu-Jitsu. Der Jiu-Jitsu Club Miyamoto Musashi e. V. hat die Aufgabe, seine Mitglieder sportlich zu schulen und körperlich zu ertüchtigen.

§ 4 .... Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche, für Verein und Mitglied bindende Beitrittserklärung (Vertrag) und ist nicht übertragbar.

§ 5 .... Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt **aktiver Mitglieder ist zum Schluss eines Quartals,** der der **passiven Mitglieder zum 31. Dezember des laufenden Jahres in Textform an den Vorstand,** unter Einhaltung einer **sechswöchigen Kündigungsfrist,** zu erklären.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwider handelt, gegen den Zweck, Ziel und Ansehen des Vereins verstößt sowie bei groben Verstoß gegen die Budoetikette.

Liegt ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand und wird einmal vergeblich gemahnt (mit vier Wochen Zahlungsfrist), so ist der Vorstand zum sofortigen Ausschluss berechtigt.

Ein grob unsportliches Verhalten (z. B. Verletzung eines Trainingspartners) kann durch den Vorstand mit einem Ausschluss geahndet werden.

Ausschlüsse werden vom Vorstand beschlossen und durch ihn wirksam.

Mit einem Austritt oder Ausschluss erlischt die Zahlungsverpflichtung bis zum vertragsmäßigen Kündigungstermin bzw. bis zum Ausschlusstermin nicht.

§ 6 .... Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsmäßig festgesetzten Beschlüsse und Ordnungen zu beachten.

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die aber nicht Bestandteil der Satzung sein müssen. Mit Unterzeichnung des Mitgliedsvertrages erkennt das neue Mitglied die Satzung und Ordnungen an.

§ 7 ..... Beitragszahlung

Die Höhe der Beiträge und sonstigen Kosten sowie damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 .... Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist in Form eines Aushangs in der Trainingsstätte oder mittels elektronischer Medien **drei Wochen vor der geplanten Versammlung** mit Tagesordnung einzuberufen. Sie soll in der Regel im Rhythmus von 12 Monaten stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Erfordernis **zu jeder Zeit** stattfinden. Sie wird vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern beantragt und vom Vorstand einberufen.

Versammlungsbeschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst.

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen. Über Satzungsänderungen entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit **Dreiviertelmehrheit.**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Schriftführer nach Abnahme durch die Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Festlegungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters oder Schriftführers
- die Namen der erschienen Mitglieder (Teilnehmerliste)
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Weitere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 .... Organe

Organe des Vereins sind:

- **die ordentliche Mitgliederversammlung**
- **die außerordentliche Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand,** der sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer zusammensetzt.

Die Bestallung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung **(einfache Mehrheit).**

Der Vorstand wird für eine Zeit von **zwei Jahren** gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand durch Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung geordnet. Bei Beschlussfassung entscheidet die **einfache Mehrheit.** Weitere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 ... Trainer

Die Benennung der Trainer ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 .... Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Jiu-Jitsu Club Miyamoto Musashi e. V. kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von dreiviertel der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Sportbund e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde erstmals in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 1970 beschlossen und am 28. September 1973, 11. Februar 1984, 17. März 1989, 17. März 1990 und 20. September 1990, 20. Februar 1994 sowie am 23. Juni 2007 rechtswirksam geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.